



## AUFRUF

# zur Einreichung von Förderungsanträgen für die Vorhabensart 7.4.1 „Soziale Angelegenheiten“ der Sonderrichtlinie des Landes Salzburg<sup>1</sup>

### Allgemeines

Die Sonderrichtlinie des Landes Salzburg sieht für die Vorhabensart „**Soziale Angelegenheiten**“ die Möglichkeit vor anstelle einer laufenden eine zeitlich befristete Antragstellung erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufs durchzuführen.

Mit diesem Aufruf gibt das Land Salzburg bekannt, dass Förderungsanträge in der Vorhabensart 7.4.1.

**mit Ausnahme von Projekten, welche der Umsetzung klassischer Gemeindeaufgaben, wie z.B. der Bau und die Erweiterung eines Kindergartens, Seniorenwohnheimes etc., die in der Regel über den GAF gefördert werden, dienen,**

eingereicht werden können.

### Einreichsstelle, Frist und weitere Vorgangsweise

Förderungsanträge **müssen innerhalb der Frist von 12.08.2019-30.09.2019** bei der Bewilligenden Stelle

**Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat 4/08 – Ländliche Entwicklung und Bildung  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
5020 Salzburg**

**vollständig eingelangt sein.** Es ist das entsprechende, auf der Homepage abrufbare Antragsformular zu verwenden.

Die Förderungsanträge sind postalisch sowie zusätzlich elektronisch per E-Mail zu übermitteln. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensart festgelegt sind.

Im Auswahlverfahren werden nur **vollständige Förderungsanträge** berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine neuerliche Beantragung des Vorhabens im Rahmen nachfolgender Auswahlverfahren ist zulässig.

---

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 idgF



Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument [„Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“](#) beschrieben.

Ein weiterer Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen für den oben angeführten Bereich ist voraussichtlich im Jahr 2019 geplant.

## Bedingungen für die Teilnahme an der Förderung

Für den vorliegenden Aufruf gelten die Bedingungen gemäß Punkt 2 der [Sonderrichtlinie des Landes Salzburg](#), die hier auszugsweise wiedergegeben werden.

### Förderungswerber:

Hinsichtlich der unten angeführten Förderungsgegenstände gemäß Pkt. 1. – 4. kommen folgende Förderwerber in Betracht:

1. Gebietskörperschaften
2. Nicht gewinnorientierte Vereine und nicht gewinnorientierte Unternehmen,
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
4. Arbeitsgemeinschaften der unter 1. bis 3. genannten Organisationen.

Hinsichtlich des Fördergegenstandes gemäß Pkt. 5. kommen folgende Förderwerber in Betracht:

1. Gesundheitsdienstleister
2. Soziale Gesundheits- und Pflegedienste,
3. Städte,
4. Gemeinden und Gemeindeverbände.

### Förderungsgegenstände:

1. Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
  - Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
  - psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
  - Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
  - Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
2. Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-,Bring- und Servicedienste
3. Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)



4. Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (zB Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
5. Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

#### Förderungsumfang:

Das Land Salzburg stellt im Rahmen des vorliegenden Aufrufs € 2.500.000,- für die **Fördergegenstände 1-4** sowie € 200.000,- für den **Fördergegenstand 5 zur Verfügung**. Hinsichtlich der förderfähigen und anrechenbaren Kosten gelten die Bestimmungen gem. Sonderrichtlinie des Landes Salzburg.

#### Projektlaufzeit:

Mehrjährige Projekte können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden. Wenn ein späterer Stichtag für die Kostenanerkennung gewählt wird, gilt dieser Stichtag als Startpunkt des Zeitraums.

#### Förderungsvoraussetzungen:

- Das Vorhaben wird im [ländlichen Gebiet](#) (pdf, 5.970 KB) umgesetzt.
- Das Projektvolumen beträgt zwischen EUR 50.000,- und EUR 2.500.000,-. (es werden nur kleine Infrastrukturen gefördert)

## **Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung**

Von den Förderungswerbern (FW) sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Förderungsantrag inklusive Verpflichtungserklärung
- Vorhabensdatenblatt
- Formblatt Kostenkalkulation
- Ausschreibungsunterlagen sofern FW BVergG unterliegt ansonsten Vergleichsangebote
- De-minimis Formblatt (sofern erforderlich)
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Statuten/Satzungen/Geschäftsordnung
- Bauplan
- Behördliche Bewilligungen
- Versicherungsnachweis (spätestens bei Endabrechnung)
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
- Bei Projekten betreffend die Fördergegenstände 1.-4.:
  - Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Salzburg
  - Nachweis des lokalen Bedarfes
- Bei Projekten betreffend den Fördergegenstand 5.:
  - Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Salzburg
  - Nachweis der Zustimmung der Landes-Zielsteuerungskommission (auf Basis der Kriterien der Zielsteuerung-Gesundheit)



LAND  
SALZBURG

LE 14-20  
Entwicklung für den Ländlichen Raum

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirt-  
schaftsfonds für die Entwick-  
lung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete



**Kontaktdaten für Fragen zur Antragstellung:**

Für allfällige Rückfragen steht Frau Theresa Reichl (Referat 4/08 – Ländliche Entwicklung und Bildung) telefonisch unter 0662/8042-3653 oder per Mail [theresa.reichl@salzburg.gv.at](mailto:theresa.reichl@salzburg.gv.at) gerne zur Verfügung.